

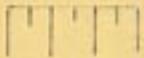
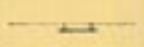
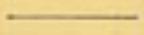
Verwaltungsgericht
Münster (Westf.)
Beizakte
ZK 1421/88
Heft 2 32

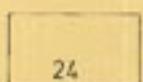
I. Änderung gem. § 2 Abs. 7 BBauG
gem. Satzungsbeschluss v. 10.9.75;
genehmigt durch den Regierungs-
präsidenten am 20.1.76 - 344.1-5203 -;
bekanntgemacht am 18.3.1976.

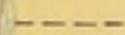
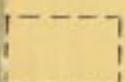
II. Änderung gem. § 2 Abs. 7 BBauG
gem. Satzungsbeschluss vom 23./24.6.76;
genehmigt durch den Regierungspräsi-
denten am 18.10.76 - 35.2.1 - 5303 -;
bekanntgemacht am 12.11.1976.

BESTANDSANGABE

SACHRICHTL. ÜBERNAHME

-  Böschung
-  Zaun
-  Mauer
-  Schachtdeckel
-  Flurstücks- oder Eigentumsgränze

-  vorhandene Bebauung mit Hs. Nr.
-  vorhandene Wirtschaftsgebäude

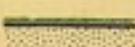
-  gepl. Eigentumsgränze
-  gepl. Gebäude
-  private Parkflächen

1. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

-  Allgemeines Wohngebiet
-  Gewerbegebiet
- o- offene Bauweise
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.4 Geschossflächenzahl
- I Anzahl der Vollgeschosse zwingend
- II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgränze

-  Baugrenze
-  Abgränzung unterschiedlicher Nutzung
-  Gränze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

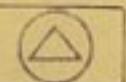
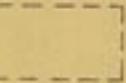
VERKEHRSFLÄCHEN

-  Straßenverkehrflächen
-  öffentliche Parkflächen
-  Straßenbegrenzungslinien

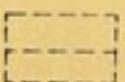
GRÜNFLÄCHEN

-  öffentliche Grünflächen
-  Kinderspielplatz

WEITERE NUTZUNGSARTEN

-  Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen - Umformerstation
-  Flächen für Garagen
-  Mit immergrünen Gewächsen dicht beplanter Grünstreifen (Tannen o.a.)
-  Aufwuchs nicht höher als 0.70 m
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen

GESTALTUNG DER BAUL. NUTZUNG

-  20°- 25° Dachneigung
-  Firstrichtung zwingend

Bebauungsplan HAVIXBECK

Gemeinde:
Havixbeck

Flur 24

Maßstab 1:1000

"An der Hohenhol- ter Strasse"

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Im Plangebiet sind nur Ziegelrohbauten mit dunklen Satteldächern zwischen Vollgiebeln zugelassen.

Zur Auflockerung des Gesamtbildes sind helle Putzflächen bis zu 2/5 der Aussenflächen des aufgehenden Mauerwerks gestattet.

Für Garagen sind Flachdächer zugelassen. Zusammengebaute Garagen sind material- und profiltgleich zu errichten.

Drempel bis zu einer Höhe von 0,50 m, gemessen von der Fußbodenoberkante der Erdgeschossdecke bis zum Anschnitt der Aussenmauer mit der Sparrenoberkante sind nur bei Wohngebäuden mit einem Vollgeschoss gestattet.

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher angesetzt werden, als es die Kanalisation erfordert.

Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den ^{vorderen} Baugrenzen liegenden Flächen dürfen zur Straße und zu den Nachbargrundstücken keine festen Einriedigungen erhalten.

Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen gem. § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung sind Nebenanlagen gem. § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen nicht zugelassen.

Ermächtigungsgrundlagen sind:

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW S. 167) die §§ 2, 8-10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. NWS. 433) die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26.11.68 (BGBl. I S. 1233) der § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV. NW S. 373)

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Münster, den 30. DEZEMBER 1968

Landkreis Münster
Der Oberkreisdirektor
Planungsamt
im Auftrag:

Kranenrope
Kreisplaner

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965

Münster, den 30. Dezember 1968

Hoffmann
Kreiservermessungsrat

Die Gemeinde hat am 17. März 1967 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen, und vorsorglich nochmals am 4. 2. 1969
Havixbeck, den 4. 2. 1969

Kreyer Bürgermeister
G. M. Müller Gemeindevertreter
Funke Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 28.2.1969 bis 6.6.1969 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 20.2.1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Havixbeck, den 9.6.1969

Müller
Gemeindedirektor

Die Gemeinde hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Havixbeck, Ratsbeschluss vom 09.06.1969

Kreyer Bürgermeister
C. Thoms Gemeindevertreter
Daniels Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 15. Sept. 1969 - 34.3.1-5207- genehmigt worden.
Münster, den 15.9.69

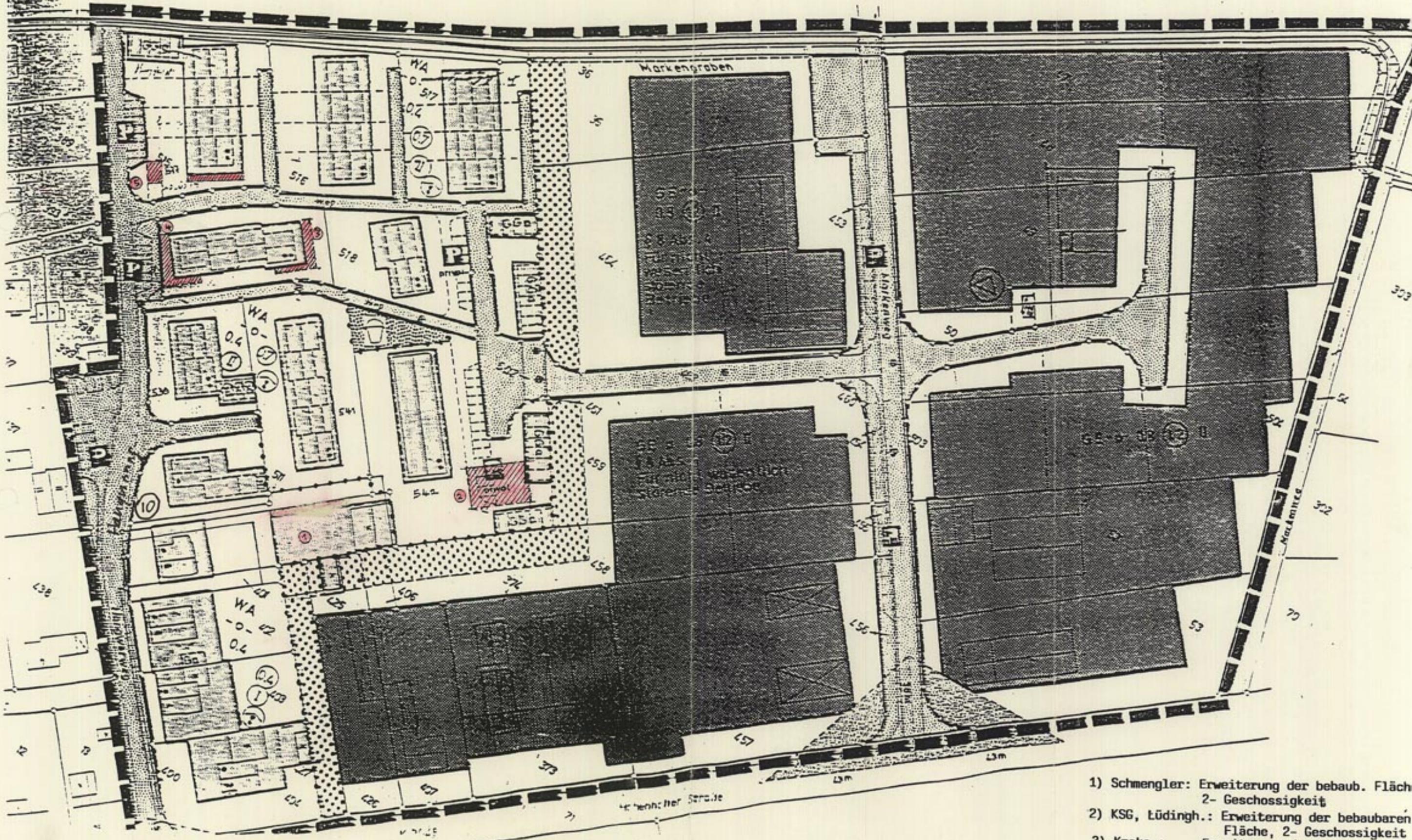
Der Regierungspräsident
im Auftrag

Müller

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am 3.10.1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Havixbeck, den 11.11.1969

Müller
Gemeindedirektor

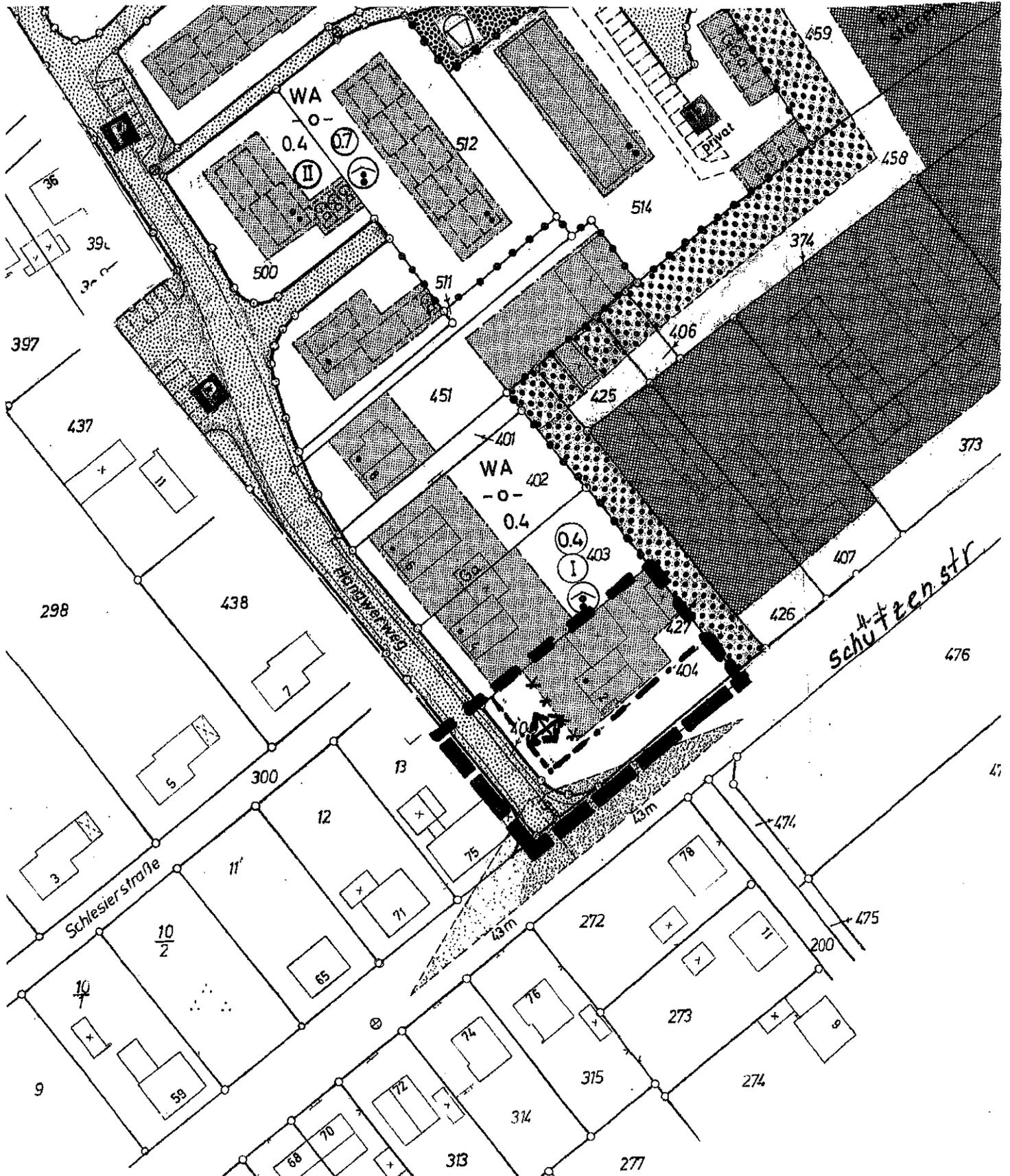




- 1) Schmengler: Erweiterung der bebaub. Fläche, 2- Geschossigkeit
- 2) KSG, Lüdingh.: Erweiterung der bebaubaren Fläche, 2- Geschossigkeit
- 3) Krake: Erweiterung der bebaub. Fläche
- 4) Nissen: Erweiterung der bebaub. Fläche
- 5) Lichter: Erweiterung der bebaub. Fläche

Zeichenerklärung

- | | | | |
|---------|------------------------|-------|-----------------------------------|
| WA | Allgemeines Wohngebiet | GE | Gewerbegebiet |
| - o - | offene Bauweise | 0,4 | Grundflächenzahl |
| 0,5 | Geschossflächenzahl | I | Anzahl der Vollgeschosse zwingend |
| - - - - | Baugrenze | —•••— | Abgrenzung unterschiedl. Nutzung |
| | 40°-48° Dachneigung | | Firstrichtung zwingend |
| | Änderungsbereich | | Firstrichtung neu |



Gemeinde Havixbeck

Bebauungsplan „An der Hohenholter Straße“ – 2. Änderung –

Begründung

1. Beschluss zur Änderung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 beschlossen, für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „An der Hohenholter Straße“ nach den Vorschriften des Baugesetzbuches die 2. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB für den Bereich des Flurstücks 404 der Flur 24 durchzuführen.

2. Lage des Plangebietes

Das Änderungsgebiet ist in anliegendem Planausschnitt umrandet dargestellt.

3. Zweck und Inhalt der vereinfachten Bebauungsplanänderung

Um im Zuge der Nachverdichtung auf einem Grundstück ein zusätzliches Wohnhaus errichten zu können, wird die vorhandene Baugrenze in westlicher Richtung in einem Abstand von 3,00 m zur Straße „Hangwerweg“ (entsprechend der zum Hangwerweg 4 und 6 bestehenden benachbarten Baugrenzen) erweitert. Weiterhin wird die Firstrichtung in der Form verändert, dass das künftige Wohnhaus auch traufständig zur Straße „Hangwerweg“ errichtet werden kann. Ferner wird die Dachneigung so geändert, dass das geplante Wohngebäude entsprechend der Nachbarbebauung (Hangwerweg 4, 6,8) eine Dachneigung von 40° bis 48° erhalten kann.

4. Sonstige Belange

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Hohenholter Straße“ werden beibehalten. Grundzüge der Planung werden durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Wege der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

Städtebauliche Gründe stehen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „An der Hohenholter Straße“ nicht entgegen.

48329 Havixbeck, 11.10.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung



Böse